

Für die Nutzung des Netzes der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG werden neben den Netzentgelten Preise für Messstellenbetrieb, die jeweils gültige Konzessionsabgabe und die Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) in Rechnung gestellt. Weiterhin werden eine Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), eine Off-shore-Netzumlage gemäß § 17 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sowie eine Umlage für abschaltbare Lasten gemäß der Verordnung zu abschaltbaren Lasten in Rechnung gestellt.

Die Preisangaben sind Nettobeträge. Zusätzlich wird die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen, gesetzlich festgelegten Höhe verrechnet.

1. Preise für Entnahme mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (Jahresleistungspreissystem):

1.1. Preise für Netznutzung

Entnahme	Jahresleistungspreissystem			
	Benutzungsdauer < 2.500 h/a		Benutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz ¹	21,88	6,03	144,55	1,12
Umspannung MS/NS	20,99	8,03	152,46	2,77
Niederspannungsnetz	21,71	9,17	158,76	3,69

1.2. Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	578,76
Umspannung MS/NS	361,54
Niederspannung	361,54

2. Preise für Entnahme mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung (Sonderform der Netznutzung nach § 19 Abs. 1 StromNEV - Monatsleistungspreissystem):

2.1. Preise für Netznutzung

Für Letztverbraucher mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, an deren Netz der jeweilige Letztverbraucher angeschlossen ist, neben dem Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf der Grundlage von Monatsleistungspreisen anzubieten. Der Wechsel in das Monatsleistungspreissystem ist durch den Netznutzer vor Beginn des Abrechnungsjahres beim Netzbetreiber anzuzeigen.

¹ Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 2 % auf die Arbeits- und Leistungsmesswerte erhoben.

Netzentgelte für Netznutzung im Elektrizitätsverteilnetz

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG
gültig ab 1. Januar 2024 (unter Vorbehalt)²⁾

Entnahme	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannungsnetz ¹	24,09	1,12
Umspannung MS/NS	25,41	2,77
Niederspannungsnetz	26,46	3,69

2.2. Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Mittelspannung	578,76
Umspannung MS/NS	361,54
Niederspannung	361,54

3. Preise für Entnahme ohne registrierende ¼-h-Leistungsmessung:

3.1. Preise für Netznutzung

Entnahme	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	69,00	7,98

3.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Netzebene	Arbeitspreis ct/kWh
Unterbrechbare Verbrauchseinrichtung	Niederspannung	2,37
Elektromobilität	Niederspannung	2,37

Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, mit denen ab dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen werden, gilt eine neue Regelung des § 14a EnWG, welche voraussichtlich ab 01.01.2024 in Kraft tritt. Hierbei gibt es grundsätzlich 2 Optionen. Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung). Die Höhe der Reduzierung berechnet sich je abhängig vom Arbeitspreis.

¹ Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspannverluste ein Aufschlag von 2 % auf die Arbeits- und Leistungsmesswerte erhoben.

Netzentgelte für Netznutzung im Elektrizitätsverteilnetz

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG
gültig ab 1. Januar 2024 (unter Vorbehalt)²⁾

Seite 3 von 6

Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können frei zwischen den beiden Modulen wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“).

Modul	Netzebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung	139,85	--
Modul 2	Niederspannung	--	3,19

3.3. Preise für Netznutzung für Speicher

Für Entnahmen zur ausschließlichen Speicherung in einem Stromspeicher berechnen sich die Entgelte gemäß den Vorgaben in § 19 Abs. 4 StromNEV.

3.4. Preise für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Niederspannung, Eintarifzähler	9,12
Niederspannung, Zweitarifzähler	15,12
Niederspannung, Vorinkassozähler	57,22
Niederspannung, EDL Basiszähler	15,12

3.5. Preise für Abweichungen vom angemeldeten Jahresverbrauch

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG rechnet die Mehr-/Mindermengenpreise mit den vom BDEW veröffentlichten Mehr-/Mindermengenpreisen ab. Die Preise werden auf der Internetseite www.bdew.de veröffentlicht.

4. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind mit den Netzentgelten abgegolten.

5. Preise für Netzreservekapazitäten bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Entnahme	Netzreservekapazität		
	bis 200 h/a €/kW	bis 400 h/a €/kW	bis 600 h/a €/kW
Mittelspannungsnetz ¹	60,73	72,88	85,03
Umspannung MS/NS	98,94	118,73	138,52
Niederspannungsnetz	120,72	144,87	169,01

¹ Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Aufschlag von 2 % auf die Arbeits- und Leistungsmesswerte erhoben.

6. Messtechnische Zusatzleistungen

Leistung	Einzelpreis €/Stück
zusätzliche Zählerablesung auf Wunsch des Lieferanten	52,75

7. Kosten bei Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Netz- und Anschlussnutzung

	Einzelpreis €/Vorgang
Abbruch Sperrvorgang vor Sperrversuch	17,58
Zutrittsverweigerung bei Sperrversuch	43,96
Sperrung	52,75
Wiederaufnahme der Netz- und Anschlussnutzung	52,75
Sperrkontrolle	43,96
Nachsperrung nach festgestellter unerlaubter Wiederaufnahme der Netz-/Anschlussnutzung	65,94
Abtrennung Anschluss	wird nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet

Die Ausführung der Vorgänge „Sperrung“ und „Wiederaufnahme der Netz- und Anschlussnutzung“ wird auch außerhalb der regulären Geschäftszeiten angeboten. Hierfür wird jeweils ein Zuschlag von 52,75 €/Vorgang berechnet.

Die Geschäftszeiten sind im Internet unter www.arnstadt-netz.de veröffentlicht.

8. Individuelle Netzentgelte nach § 19 StromNEV

8.1. § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV ist die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG verpflichtet, Letztverbrauchern in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf, wenn aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbetrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG hat nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur die entsprechenden Hochlastzeitfenster je Jahreszeit ermittelt und veröffentlicht.

Netzentgelte für Netznutzung im Elektrizitätsverteilnetz

der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG
gültig ab 1. Januar 2024 (unter Vorbehalt)²⁾

Seite 5 von 6

Die nachfolgend aufgeführten Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG haben eine Anzeige nach § 19 Absatz 2 Satz 1 StromNEV gegenüber der Bundesnetzagentur getätigt:

Marktlotation	abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gem. Preisblatt	Aktenzeichen

8.2. § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV ist Letztverbrauchern ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 h/a erreicht, als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt.

Die nachfolgend aufgeführten Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG haben eine Anzeige nach § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV gegenüber der Bundesnetzagentur getätigt:

Marktlotation	abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gem. Preisblatt	Aktenzeichen

8.3. § 19 Abs. 3 StromNEV

Die bei der Kalkulation des Preisblattes berücksichtigten Netzentgelte für singular genutzte Betriebsmittel auf Basis von § 19 Abs. 3 StromNEV sind in der folgenden Tabelle vollständig aufgeführt.

Marktlotation	abrechnungsrelevante Umspann-/Netzebene gem. Preisblatt	Entgelt für singular genutzte Betriebsmittel in der Netzebene MS in €/a

9. Konzessionsabgaben

Die Konzessionsabgabe wird gemäß den in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) in ihrer jeweils geltenden Fassung erlaubten Höchstsätzen berechnet.

Die entsprechenden Sätze der zu erhebenden Konzessionsabgabe können auf der Internetseite der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG unter www.arnstadt-netz.de eingesehen werden.

Diese Konzessionsabgabenhöchstsätze werden gegenüber allen Lieferanten im Netzgebiet der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG diskriminierungsfrei angewandt und zusätzlich zu den Netzentgelten in Rechnung gestellt.

10. Zusätzliche Entgelte/Umlagen

Der Netzbetreiber stellt dem Netznutzer sonstige hoheitlich veranlasste oder gesetzliche Belastungen wie Abgaben und Umlagen mit dem Netzentgelt in Rechnung. Diese können auf der Internetseite der Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG eingesehen werden; nähere Informationen sowie die jeweils aktuell gültige Höhe der Umlagen erhalten Sie auf der Internetseite www.netztransparenz.de.

²⁾ Gemäß § 20 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) haben Betreiber von Energieversorgungsnetzen bis zum 15. Oktober eines Jahres die neuen bzw. die voraussichtlichen Netzentgelte für den Netzzugang für das Folgejahr im Internet zu veröffentlichen.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG hat auf Basis derzeitiger Erkenntnisse die Erlösobergrenze für 2024 ermittelt und daraus voraussichtliche Netzentgelte für das Jahr 2024 kalkuliert. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die vorgelagerten Netzentgelte zum 1. Januar 2024 noch nicht bekannt sind.

Die Stadtwerke Arnstadt Netz GmbH & Co. KG behält sich ausdrücklich vor, die Preisblätter bei Änderungen der in die Kalkulation einfließenden Komponenten entsprechend anzupassen und das endgültige Preisblatt bis spätestens zum 1. Januar 2024 neu zu veröffentlichen. Wir weisen darauf hin, dass infolge einer solchen Anpassung auch Preiserhöhungen gegenüber den hier veröffentlichten voraussichtlichen Netzentgelten nicht ausgeschlossen werden können.